



Satzung

der

Konrad-Morgenroth-Förderergesellschaft e.V.

(Vereinigung zur Förderung der zahnärztlichen Wissenschaft und Fortbildung)

Geschäftsstelle:

Auf der Horst 29, 48147 Münster
(im Hause der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe)

Telefon: 0251/507-584
Telefax: 0251/507-589
E-Mail: Anja.Schlegel@zahnaerzte-wl.de

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Die Gesellschaft trägt den Namen

"Konrad-Morgenroth-Förderergesellschaft"
Vereinigung zur Förderung der zahnärztlichen
Wissenschaft und Fortbildung e. V."

Sitz der Gesellschaft: **48147 Münster**

Sie ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Gesellschaft steht unter der Schirmherrschaft der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Münster.

§ 2

Zweck

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Sie verfolgt ihren Zweck durch ideelle und materielle Förderung folgender Aufgaben:

- a) Schaffung von Grundlagen für die zahnärztliche Behandlung von spastisch Gelähmten oder geistig Behinderten sowie für die Rehabilitation von Patienten mit Lippen, Kiefer- und Gaumenspalten,
- b) Schaffung von Behandlungszentren für die zahnärztliche Behandlung von spastisch Gelähmten oder geistig Behinderten oder die Beteiligung an der Schaffung und Unterhaltung solcher Einrichtungen,
- c) Förderung der zahnärztlichen Wissenschaft, insbesondere auf dem Gebiet der Früherkennung und Behandlung von Krebserkrankungen,
- d) Fortbildung der Berufsangehörigen auf den genannten Gebieten.

Die Erweiterung des Aufgabenkreises bleibt vorbehalten.

§ 3

Verwendung des Gesellschaftsvermögens und der Zinsen

- (1) Das Gesellschaftsvermögen, das durch Beiträge und Spenden aufgebracht wird, und seine Zinsen dürfen nur nach Maßgabe von Beschlüssen des Vorstandes für die Verwirklichung des Gesellschaftszweckes verwandt werden. Ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitglieder

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können werden:
 - a) Einzelpersonen,
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Unternehmungen und Firmen,
 - c) Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmevertrag des Beitretenden und den Aufnahmebeschluß des Vorstandes erworben.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

Besonders verdienstvolle Förderer können durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für sie entfallen die Pflichten der Mitglieder.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an Abstimmungen zu beteiligen. Mitglieder nach § 5 (1) b und c benennen dem Vorstand den von ihnen entsandten, stimmberechtigten Vertreter.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Anzeige des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Quartals,
 - b) durch Feststellung des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragszahlungspflicht nicht nachkommt,
 - c) durch Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung bei Vorliegen wichtiger Gründe,
 - d) durch Tod.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 verlieren die bisherigen Mitglieder alle Ansprüche, die auf ihrer Mitgliedschaft beruhen.

III. Organe

§ 10

Beschlußorgane

Beschlußorgane der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Mit Ausnahme der Angelegenheiten des § 20 entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden

- a) auf Beschluß des Vorstandes,
- b) nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 37 BGB,
- c) wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Regelungen des ersten Abschnittes.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat

- a) die Mitglieder des Vorstandes (§ 13), des Wissenschaftsbeirates (§ 18), des Finanzbeirates (§ 19) sowie zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung zu wählen,
- b) den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
- c) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- d) Beschlüsse über den Ausschluß von Mitgliedern zu fassen,
- e) über Satzungsänderungen, über Änderungen des Aufgabenkreises der Gesellschaft und über die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- f) Anregungen für die weitere Tätigkeit der Gesellschaft zur Erreichung des Gesellschaftszweckes zu geben,
- g) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.

§ 13

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern
 - c) dem Präsidenten der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
 - d) bis fünf Beisitzern
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Schatzmeister
 - g) dem Vorsitzenden des Wissenschaftsbeirates
 - h) dem Vorsitzenden des Finanzbeirates
- erweiterter Vorstand -

Er wird - mit Ausnahme des Mitglieds zu c - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einem jeden von ihnen steht Einzelvertretungsmacht zu.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand gem. § 13 (1) führt die laufenden Geschäfte. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er beschließt - nach Anhörung des Wissenschaftsbeirates - über die Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 der Satzung und - nach Anhörung des Finanzbeirates - über die Verwendung der Gesellschaftsmittel gem. § 3 der Satzung. Er erläßt eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand kann einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder besondere Aufgaben übertragen oder Vollmachten erteilen. Über diese Tätigkeiten ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten und zu beschließen.

(3) Der Vorstand beschließt einstimmig über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Er kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich zu den Zielen des Vereins (§ 2) bekennen, unbeschadet des § 7 der Satzung ein Ehrenamt antragen, falls dies den Zwecken der Gesellschaft dient.

§ 15

Der Schriftführer

Der Schriftführer führt den allgemeinen Schriftwechsel. Er erstellt die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er unterzeichnet die Niederschriften gemeinsam mit dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter.

§ 16

Der Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegen die Vermögensverwaltung und die laufenden Kassengeschäfte der Gesellschaft. Er erstellt die Jahresrechnung.

§ 17

Beratungsorgane

Beratungsorgane der Gesellschaft sind

- a) der Wissenschaftsbeirat,
- b) der Finanzbeirat.

Die Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 18

Der Wissenschaftsbeirat

Der Wissenschaftsbeirat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens 4 Hochschullehrer sein sollen. Er berät den Vorstand über die jeweiligen Schwerpunkte im Rahmen der Erfüllung der Gesellschaftsaufgaben und schlägt die zu treffenden wissenschaftlichen und ggf. organisatorischen Maßnahmen vor.

Er wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf zu seinen Sitzungen, über die Niederschriften zu erstellen sind, einberufen.

§ 19

Der Finanzbeirat

Der Finanzbeirat besteht aus drei Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen finanzpolitischen Fragen einschließlich der zweckentsprechenden Anlage des Vermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der vorhandenen Mittel zu beraten.

Er wird von seinem Vorsitzenden zu seinen Sitzungen, über die Niederschriften zu erstellen sind, nach Bedarf einberufen.

IV. Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft

§ 20

(1) Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Ein Antrag auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung der Gesellschaft kann vom Vorstand eingebracht oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 33 BGB) schriftlich gestellt werden. Der Antrag muß in der nächsten Mitgliederversammlung beraten werden und ist in der Tagesordnung genau zu bezeichnen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Gesellschaft sind dem Registergericht mitzuteilen.

(4) Bei einem Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft ist - nach Anhörung des Finanzamtes - eine Entscheidung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens zu treffen. Es ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 zuzuwenden.

§ 21

Ergänzende gesetzliche Bestimmungen

Sofern in vorstehender Satzung Regelungen nicht getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Vereinsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch ergänzend.

Stand: 28. Dezember 1994, VR.: 1979
